



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Gebührenverordnung

zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Pieterlen
vom 1. Juli 2009

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2009
(Revision vom 23. Oktober 2012, 12. November 2013,
1. Juli 2014 und 9. November 2016)

In Kraft ab 1. Juli 2009

www.pieterlen.ch

Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Gebührenreglements vom 1. Juli 2009

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Pieterlen bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement und nach den Tarifen in den Anhängen.

² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Als Auslagen im Sinn von Artikel 1 Absatz 3 des Gebührenreglements gelten insbesondere

- a Porti und Kosten der Telekommunikation, insbesondere Kosten für Abklärungen im Ausland;
- b Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
- d Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;
- e Weiter Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

³ Die Auslagen nach Absatz 1 können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Aufwandgebühr

Art. 3

¹ Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, beträgt der Stundenansatz

- a für die Aufwandgebühr I 80 Franken;
- b für die Aufwandgebühr II 110 Franken.
- c für die Aufwandgebühr III 65 Franken.

² Für besondere, auf Ersuchen hin ausgeführte Dienstleistungen, die in den Anhängen nicht genannt sind, werden je nach eingesetzter Person die Aufwandgebühr I, II oder III berechnet.

Mehrwertsteuer	<p>Art. 4 Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.</p>
Bezug der Gebühren	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung zieht geringe Beträge in bar (gegen Quittung) oder gegen Rechnung ein. ² Auf Vereinbarung können Sammelrechnungen ausgestellt werden. ³ Die Gemeindeverwaltung kann Gebühren, gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Gebührenreglements zum Voraus in Rechnung stellen.</p>
Gebührenermässigung	<p>Art. 6 Der Gemeinderat kann die Gebühren ermässigen oder Pauschalgebühren bestimmen.</p>
Beweislast	<p>Art. 7 Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.</p>
Säumnis	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindeverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige. ² Ab 2. Mahnung wird eine Mahngebühr geschuldet. ³ Sie verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnverfahren nicht bezahlt werden. ⁴ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 9 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind alle bestehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gebührenverordnung vom 20. November 2001.</p>

Genehmigung I

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2009 mit GRB Nr. 32_09

2542 Pieterlen, 17. März 2009

GEMEINDERAT PIETERLEN

Präsidentin

Gemeindeschreiber

sig. Brigitte Sidler

sig. Christian Zumstein

Genehmigung II

Die Teilrevision wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2012 genehmigt.

2542 Pieterlen, 23. Oktober 2012

GEMEINDERAT PIETERLEN

Präsidentin

Gemeindeschreiberin-Stv.

sig. Brigitte Sidler

sig. Melanie Winkelmann

Genehmigung III

Die Teilrevision wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. November 2013 genehmigt.

2542 Pieterlen, 13. November 2013

GEMEINDERAT PIETERLEN

Präsidentin

Leiter Präsidiales

sig. Brigitte Sidler

sig. David Löffel

Genehmigung IV

Die Teilrevision wurde an der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2014 genehmigt.

2542 Pieterlen, 2. Juli 2014

GEMEINDERAT PIETERLEN

Präsidentin

Leiter Präsidiales

sig. Brigitte Sidler

sig. David Löffel

Genehmigung V

Die Teilrevision wurde an der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2016 genehmigt.

2542 Pieterlen, 15. November 2016

GEMEINDERAT PIETERLEN

Präsident

Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2017 wurde im Anzeiger Büren vom 17. November 2016 veröffentlicht. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 19. Dezember 2016

Leiter Präsidiales

David Löffel

Inhaltverzeichnis der Anhänge zur Verordnung

Dienstleistungsgebühren

		Seite
1.1	Präsidialabteilung Erbrecht - Einwohnerdienste - Gemeindepolizei - Weitere Gebühren	6
1.2	Einbürgerungen Bestimmungen zum Inkasso	8
1.3	Friedhof- und Bestattungen Allgemeine Kosten - Bestattungskosten für Auswärtige	9
2.	Bauabteilung Baugesuche und Voranfragen - Baukontrolle - Weitere Aufwendungen - Dienstleistungen Werkhof	10
3.	Finanzabteilung Finanzabteilung - Dienststelle Steuern - Amtliche Bewertung - Datenschutz	12
4.	Infrastrukturgebühren Sportanlagen, Mehrzweckgebäude, Brunnenweg, Dorfplatz, mobile WC-Anlagen, Festbänke, Zivilschutzanlagen, Parkplätze in der blauen Zone	13

1. Präsidiabteilung

1.1 Dienstleistungsgebühren

1.1.1	Erbrecht		
a)	Siegelungsprotokoll	Fr.	80.--
b)	Siegelung, Entsigelung, Verfügungssperren		Aufwandgebühr I
c)	Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und/oder Bestattungswünsche, mit Empfangsschein	Fr.	30.--
d)	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis		Aufwandgebühr II
e)	Auszug aus letztwilliger Verfügung		
	- pro Kopie	Fr.	1.--
	- pro Beglaubigung		Aufwandgebühr I
f)	Publikation eines Erbenrufs		Aufwandgebühr I plus Inseratkosten
g)	Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr.	30.--
h)	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr.	50.--
i)	Einholen von Familienscheinen		Aufwandgebühr I
k)	Richtigkeitsbescheinigung Testament	Fr.	30.--
l)	Nachforschung nach den Erben und Erstellen des Erbschaftsverzeichnisses		Aufwandgebühr I
1.1.2	Einwohnerdienste		
a)	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern <i>Gemäss Verordnung vom 18.6.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)</i>		
	Wohnsitzbescheinigung	Fr.	20.--
	Heimatausweis	Fr.	20.--
	Verlängerung Heimatausweis	Fr.	10.--
b)	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern <i>Gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)</i>		
c)	Heimatscheine		
	- Ausstellen und Kraftloserklären eines Heimatscheins <i>gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 27.10.1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110)</i>		durch Zivilstandsamt
d)	Bearbeiten von Garantieerklärungen im Zusammenhang mit Besuchen in der Schweiz, pro Erklärung	Fr.	15.--
e)	Bestätigung von Einwohnerdaten (Lebensbescheinigung, GA-Bestätigung, Gesuch Lernfahr- oder Führerausweis) pro Bestätigung	Fr.	5.--
f)	Echtheitsbescheinigung von Fotokopien, pro Dokument	Fr.	5.--

1.1.3	Gemeindepolizei	
a)	Feuerungskontrolle oder Nachkontrolle (einschliesslich Kantonsabgabe und Abgeltung Administrativaufwand Kanton und Kontrolleur von Fr. 20.--, Inkasso und Mehrwertsteuer)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ einstufige Brenner 	Fr. 105.--
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ mehrstufige Brenner 	Fr. 125.--
b)	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Punkt 2 ff
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Stellungnahme zur <ul style="list-style-type: none"> a) Erstmaligen Erteilung oder Übertragung einer Betriebsbewilligung oder b) Erteilung einer Festwirtschaftsbewilligung oder Überzeitbewilligung c) Schliessung und Anordnung Verwaltungszwang, Durchführen der Einspracheverhandlung sowie Abnahme und Betriebskontrolle 	Fr. Aufwandgebühr I
		Fr. Aufwandgebühr I
		Fr. Aufwandgebühr II
c)	Prostitutionsgewerbe	
	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Punkt 2 ff
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG. 	Aufwandgebühr II
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG 	Aufwandgebühr II
c)	Handel und Gewerbe	
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons 	Aufwandgebühr I
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten 	Aufwandgebühr I
d)	Ordnung und Sicherheit	
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Ausstellen Leumundszeugnis 	Fr. 20.--
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Stellungnahme zu Gesuch um Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) 	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
1.1.4	Datenschutz	
a)	Information und Datenschutz	
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung (BSG 154.21) 	insbesondere Art. 30 kant. Gebührenver.
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Gebührenpflichtigen Dienstleistungen 	Aufwandgebühr II
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Bekanntgabe von Daten in systematischer Form (Adresslisten und dergleichen) 	Aufwandgebühr I (für ortsansässige Vereine kostenlos)
1.1.5	Verschiedenes	
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern, soweit nicht besonders geregelt 	Aufwandgebühr I
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Erstellen von Abschriften 	Aufwandgebühr I
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art auf Ersuchen 	Aufwandgebühr I
	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen 	

	o A4 schwarzweiss einseitig, pro Stück	Fr.	0.50
	o A4 farbig einseitig, pro Stück	Fr.	1.00
	o A3 schwarzweiss einseitig, pro Stück	Fr.	1.00
	o A3 farbig einseitig, pro Stück	Fr.	2.00
	▭ Abgabe von Drucksachen		tatsächliche Kosten
	o Zuschlag für Zustellung per Post	Fr.	5.--
	o Zuschlag für Zustellung mit eingeschriebener Post	Fr.	12.--
	▭ Entscheide über gemeindeinterne Beschwerden in Form einer Verfügung		
	o Verfahrenskosten	Fr.	100.--
	o zusätzlich für allfällige Beweismassnahmen		Aufwandgebühr II
	▭ Tageskarte Gemeinde		
	o pro Tageskarte	Fr.	42.--
	o Last Minute Angebot (ab dem Vortag des Reisetages)	Fr.	21.--

1.2 Dienstleistungsgebühren Einbürgerungen

Die Gebühr für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts oder die Abweisung eines Einbürgerungsgesuches richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Gesuchsbearbeitung.

1.2.1	Gemeindegebühren für Einbürgerungsgesuche		
a)	Pro Einbürgerungsgesuch - Aufwand pro Std.		Aufwandgebühr II
b)	Jugendliche vor dem 25. Altersjahr - max. Betrag (Vorgabe Kanton)	Fr.	200.--
c)	Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV		gratis
1.2.2	Gebühren Dritter (Kanton, Bund, Kurse und Teste)		
a)	Kantonsgebühren für Einbürgerungsgesuche gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)		
b)	Bundesgebühren für Einbürgerungsgesuche gemäss Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (SR 141.21)		
c)	Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr.	260.-- bis 400.-- (effektive Kosten)
d)	Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr.	125.-- bis 250.-- (effektive Kosten)
e)	Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr.	260.-- bis 390.-- (effektive Kosten)

Bestimmungen zum Inkasso der Einbürgerungsgebühren

1. Die Gemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf den Stufen Gemeinde, Kanton und Bund gemeinsam in Rechnung, nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv zugesichert worden ist.
2. Die Gebühren der Gemeinde werden zum Zeitpunkt der definitiven Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig.
3. Gleichzeitig werden auch die Gebühren für Kanton und Bund vorschussweise durch die Gemeinde eingekassiert.
4. Das Verfahren nimmt erst nach der Bezahlung sämtlicher anfallender Gebühren seinen Lauf.

1.3 Dienstleistungsgebühren Friedhof und Bestattungen

(Gemäss dem Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Pieterlen)

		Tarif in Fr. einheimisch	Tarif in Fr. auswärtig
1.3.1	Bestattungsbewilligung	gebührenfrei	100.--
1.3.2	Benützung der Abdankungshalle pro Tag	gebührenfrei	100.--
1.3.3	Erdbestattungsgrab Erstellen des Grabes	750.--	1'200.--
	Grabgebühr	gebührenfrei	1'000.--
	Total Gebühren Erdbestattungsgrab	750.--	2'200.--
1.3.4	Urnengrab Erstellen des Grabes	300.--	400.--
	Grabgebühr	gebührenfrei	1'000.--
	Total Gebühren Urnengrab	300.--	1'400.--
1.3.5	Gemeinschaftsgrab Beisetzung	150.--	200.--
	Grabgebühr	gebührenfrei	500.--
	Total Gebühren Gemeinschaftsgrab	150.--	700.--
	Namensschild	100.--	100.--
1.3.6	Grabfonds Einmaleinlage für Grabunterhalt für		
	§ ein Erdbestattungsgrab	6'000.--	6'000.--
	§ ein Urnengrab	5'000.--	5'000.--

2. Bauabteilung

Dienstleistungsgebühren

Kopien im Zusammenhang mit Baugesuchen sind in der Aufwandgebühr eingerechnet.

2.1	Baugesuche und Voranfragen	
2.1.1	Vorläufige formelle Prüfung	Aufwandgebühr I
	↳ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	↳ Profilkontrolle	
	↳ Schriftliche Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 50.--
2.1.2	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
	↳ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	
	↳ Schriftliche Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	↳ Nichteintretensentscheid - Bauabschlag - Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
2.1.3	Koordinierte materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
	↳ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	
	↳ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 50.--
	↳ Publikation	Fr. 50.--
	↳ Mitteilung an die Nachbarn - pro Nachbar	Fr. 50.--
	↳ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	↳ Bauentscheid (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	↳ Weitere Bewilligungen:	
	○ Schutzraumbefreiung	
	○ Brandschutz	Effektiver Aufwand gemäss
	○ Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand gemäss
	○ Wasseranschluss	Amtsbericht
	○ Gewässerschutz	
	↳ Strassenanschluss	Fr. 30.--
	↳ Beanspruchung Strassenterrain pro angebrochene 30 Tage und angebrochene 50 m ²	Fr. 250.--
	↳ Strassenaufbruchbewilligung	Aufwandgebühr II
	↳ Elektrizitätsanschluss	Aufwandgebühr II
	↳ Weitere Amts- oder Fachberichte	
	<i>Effektiver Aufwand gemäss Amtsbericht, mindestens</i>	Fr. 30.--
2.1.4	Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	
	↳ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	↳ Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	↳ Antrag an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	↳ Amtsberichte	
	<i>Effektiver Aufwand gemäss Amtsbericht, mindestens</i>	Fr. 30.--

2.1.5	Projektänderungen / Verlängerungen / Voranfragen <ul style="list-style-type: none"> ▫ Gesuche um Projektänderung ▫ Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung ▫ Voranfragen bei komplexen Bauvorhaben 	Aufwandgebühr II
2.1.6	Vorzeitiger Baubeginn <ul style="list-style-type: none"> ▫ Gesuch um vorzeitigen Baubeginn 	Aufwandgebühr I
2.2	Baukontrolle	
2.2.1	Baubeginn <ul style="list-style-type: none"> ▫ Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) 	Aufwandgebühr I
2.2.2	Kontrollen <ul style="list-style-type: none"> ▫ Kontrollen auf dem Bauplatz 	Aufwandgebühr II
2.2.3	Massnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▫ Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung u.ä.) 	Aufwandgebühr II
2.3	Weitere Aufwendungen	
2.3.1	Planung <ul style="list-style-type: none"> ▫ Ausgelöst durch ein Bauvorhaben erarbeiten oder abändern von (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages): <ul style="list-style-type: none"> a einer Überbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung 	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
2.3.2	Aussergewöhnliche Bauvorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▫ Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten) 	Aufwandgebühr II
2.3.3	Nachführung des Vermessungswerkes <ul style="list-style-type: none"> ▫ Nachführungsarbeiten gem. Art. 38 Gesetz vom 15.01.1996 über die amtliche Vermessung <i>Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke</i> 	
2.3.4	Nachführung Gemeindegkatasterpläne <ul style="list-style-type: none"> ▫ Kosten für die laufende Nachführung der Gemeindegkatasterpläne bedingt durch Neuanschlüsse oder Anschlussänderungen bei Neu- und Umbauten (Rechnungsstellung an Gesuchsteller oder Grundeigentümer) <ul style="list-style-type: none"> ○ je Werk und Nachführung ○ für mehrere Werke pro Nachführung 	Fr. 250.-- Fr. 350.--
2.3.5	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Beanspruchung Strassenterrain pro angebrochene 30 Tage und angebrochene 50 m² (ausserhalb Baubewilligungsverfahren) 	Fr. 250.--
2.3.6	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Strassenaufbruchbewilligung (ausserhalb Baubewilligungsverfahren) 	Aufwandgebühr II
2.4	Dienstleistungen Werkhof	
2.4.1	Ausführung von Dienstleistungen für Private, welche das private Gewerbe nicht konkurrenzieren	Aufwandgebühr III
2.4.2	Ausführung von Dienstleistungen für öffentliche Institutionen, welche das private Gewerbe nicht konkurrenzieren <i>Gemäss spezieller Offerte, resp. Vertrag</i>	

3. Finanzabteilung

Dienstleistungsgebühren

3.1	Finanzabteilung		
3.1.1	Mahngebühren: ab zweiter Mahnung	Fr.	30.--
3.1.2	Verfügung Inkassomassnahmen	Fr.	50.--
3.2	Dienststelle Steuern		
3.2.1	Auszug aus dem Steuerregister Taxationsbescheinigung an Private	Fr.	20.--
3.2.2	Registernachschlag inkl. Auskunft über Steuertaxation		Aufwandgebühr I
3.2.3	Ausfüllen der Steuererklärung		keine Gebühr
	↳ EL-Bezüger und Sozialhilfeempfänger		
	↳ Übrige		Aufwandgebühr I
3.3	Amtliche Bewertung		
3.3.1	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr.	10.--
3.3.2	Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge <i>Gemäss kant. Gebührenverordnung</i>		
3.3.3	Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes <i>Gemäss kant. Gebührenverordnung</i>		
3.4	Hundetaxe		
3.4.1	Die Hundetaxe beträgt pro Hund und Jahr Landwirtschaftsbetriebe innerhalb der Landwirtschaftszone sind von der Taxe befreit. Weitere Taxbefreiungen gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31).	Fr.	100.--

4. Infrastrukturgebühren

Infrastrukturgebühren

Grundsatz für Gebührenbefreiung

- Die Anlagen stehen für Gemeindeaufgaben der Schule, Zivilschutz, Feuerwehr kostenlos zur Verfügung.
- Einheimische Vereine:
 - für den ordentlichen Trainings- und Übungsbetrieb wird keine Gebühr erhoben;
 - ebenfalls kostenfrei sind einmalige Benützungen für Zusatztrainings, Sitzungen und ähnliches. Davon ausgenommen sind jedoch Anlässe wie Turniere, Soirée, Theatervorstellung usw.
- Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Gebühren verzichten oder diese reduzieren.

Für die Benützung der Gemeindeinfrastruktur ist die Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und -anlagen massgebend.

		Ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien	Übrige (Privatpersonen, auswärtige Vereine usw.)
1.	Sportanlagen		
1.1	Turnhallen <u>Einzelbenützung und Anlässe</u> pro Tag		
	Halle inkl. Duschen & Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 200.00
	<u>Dauerbenützung</u> pro 1 Wochenstunde/Jahr		
	Halle inkl. Duschen & Garderoben	gebührenfrei	Fr. 25.00
1.2	Spielfelder, Sportanlagen <u>Einzelbenützung und Anlässe</u> pro Tag		
	Sportplatz Primarschulhaus (Rasenfläche)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
	Sportplatz Sekundarschule (Hardplatz)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
	Fussballplatz Moos	Fr. 50.00	Fr. 100.00
	<u>Dauerbenützung</u> pro 1 Wochenstunde/Jahr		
	Sportplatz Bielstrasse (Rasenfläche)	gebührenfrei	Fr. 20.00
	Sportplatz Moosgasse (Hardplatz)	gebührenfrei	Fr. 20.00
	Fussballplatz Moos	gebührenfrei	Fr. 20.00
2	Mehrzweckgebäude		
	<u>Einzelbenützung und Anlässe</u> pro Tag		
	Saal inkl. Bühne / Vorbereitungsraum	Fr. 150.00	Fr. 700.00
	Küche	Fr. 150.00	Fr. 300.00
	Vorberg-Raum	Fr. 50.00	Fr. 100.00
	Vorberg-Raum (für Sitzungen)	gebührenfrei	Fr. 50.00
	Beamer	Fr. 50.00	Fr. 50.00

	Bodenabdeckung Verfolgerscheinwerfer pro Anlassstag (inkl. Proben)	Aufwandgebühr III Fr. 50.00	Aufwandgebühr III Fr. 80.00
	<u>Dauerbenützung</u> pro 1 Wochenstunde/Jahr		
	Saal inkl. Bühne / Vorbereitungsraum Vorberg-Raum	gebührenfrei gebührenfrei	Fr. 25.00 Fr. 20.00
3	Brunnenweg <u>Einzelbenützung und Anlässe</u> pro Tag	gebührenfrei	Fr. 50.00
	<u>Dauerbenützung</u> pro 1 Wochenstunde/Jahr	gebührenfrei	Fr. 20.00
4	Dorfplatz Einheimische Personen und Vereine bei Veranstaltungen ohne direkten kommerziellen Zusammenhang	gebührenfrei	---
	Benützungsgebühr pro Tag bei kommerziellen Anlässen und für auswärtige Gesuchsteller	Fr. 50.00	Fr. 50.00
5	Mobile WC-Anlagen bei Miete / Benützung Dorfplatz	im Mietpreis enthalten	im Mietpreis enthalten
	sonstiger Anlass in Pieterlen	Fr. 150.00 / Anlass	Fr. 150.00 / Anlass
	In der Miete der mobilen WC-Anlagen ist die Lieferung, einmalige Entleerung sowie die Endreinigung enthalten.		
5	Festbänke Tische inkl. Bänke für Anlässe in Pieterlen; keine Vermietung auswärts	gebührenfrei	gebührenfrei
6	Zivilschutzanlagen Grundgebühr pro Bewilligung	Fr. 50.00	Fr. 50.00
	Küche und Vorratsraum inkl. Geschirr und Besteck pro Tag	Fr. 50.00	Fr. 50.00
	Aufenthaltsraum mit Büro BSA, Tischen und Stühlen pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 100.00
	Unterkünfte mit Büros, pro Bett mit Matratze, Kissen, Kissenanzug	Fr. 6.00	Fr. 6.00
7	Reinigung Aufwendungen Gemeindepersonal	Aufwandgebühr III	Aufwandgebühr III
8	Beschädigung oder Verlust Beschädigung oder Verlust von Mietgegenständen	gemäss Rechnung Lieferant	gemäss Rechnung Lieferant

Parkplätze in der blauen Zone

9	Parkkarten		
9.1	Tageskarte blaue Zone	Fr.	5.--
9.2	Wochenkarte blaue Zone	Fr.	15.--
9.3	Monatskarte blaue Zone	Fr.	30.--
9.4	Jahreskarte blaue Zone	Fr.	300.--